

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren

A. Zielsetzung

Verbesserte strafverfahrensrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen, um umfangreiche Strafverfahren rascher und wirksamer durchzuführen und abzuschließen.

B. Lösung

1. Strafverfahrensrecht

- a) Einschränkung der Möglichkeit, das Recht zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zur Prozeßverschleppung zu benutzen (Ergänzung von § 29 StPO);
- b) Erweiterung der Möglichkeit, von der Strafverfolgung solcher Delikte abzusehen, bei denen die im Ergebnis zu erwartende Strafe gegenüber einer sonst rechtskräftig verhängten oder sonst zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt;

Schaffung der Möglichkeit, bei drohender Verfahrensverzögerung von der Strafverfolgung solcher Delikte abzusehen, bei denen die im Ergebnis zu erwartende Strafe im Verhältnis zu einer sonst zu erwartenden Strafe nicht von größerem Gewicht ist (Änderung von §§ 154, 154 a StPO);
- c) Aufnahme einer Vorschrift über die Pflicht der Staatsanwaltschaft, vom Beginn des Verfahrens an nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Prozeßstoff beschränkt, das Verfahren auf diese Weise beschleunigt und dadurch der Bildung von Großverfahren entgegen gewirkt wird (Ergänzung von § 160 StPO);
- d) Änderung der Vorschriften über die Besetzungsrüge (§§ 221 a bis 221 f, §§ 338 bis 340 StPO); im Interesse des

Beschuldigten und der Rechtspflege soll eine Prüfung der ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts bereits vor Beginn des Strafverfahrens oder alsbald während des Verfahrens ermöglicht und das Revisionsverfahren in entsprechendem Umfang von der Prüfung entlastet werden;

- e) Lockerung der Anwesenheitspflicht für Angeklagte, soweit verfahrensrechtlich vertretbar (Ergänzung von § 231 StPO);
- f) Verbesserung der Befugnisse des Gerichts, dem Mißbrauch des prozessualen Begründungs-, Frage- und Erklärungsrechts entgegenzuwirken (Ergänzung der §§ 238, 241, 257 StPO);
- g) Einführung einer Schutzvorschrift gegen Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechts und Neuregelung der Verpflichtung zur Beweiserhebung in bezug auf präsente Beweismittel, indem sowohl dem Interesse des Angeklagten an vollständiger Wahrheitserforschung Rechnung getragen als auch eine ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens durch Herbeischaffung bedeutungsloser Beweismittel verhindert wird (Ergänzung des § 220 und Neufassung des § 245 StPO);
- h) Neuregelung der Pflicht, Urkunden zu verlesen mit dem Ziel, das Verfahren von einer im Interesse der Wahrheitsfindung unnötigen und zeitraubenden Verlesung von Urkunden zu entlasten (Änderung der §§ 249, 324 StPO);
- i) Erleichterung der Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe, indem in erweitertem Umfang die Bezugnahme auf Urkunden, Schriften und Abbildungen ermöglicht wird (Änderung von § 267 StPO).

2. Gerichtsverfassungsrecht

Zweckmäßigere Regelung der Zuziehung von Hilfsschöffen im Falle der Verhinderung von Hauptschöffen (Änderung von § 49 GVG).

C. Alternativen

Zu B. 1. d) könnte alternativ erwogen werden, Mängel des Verfahrens bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter der Nachprüfung im Revisionsverfahren zu entziehen (vgl. § 73 Abs. 2 ArbGG). Hiervon wird jedoch abgesehen, um die Rechtsposition des Angeklagten im Hinblick auf die gesetzliche Berufung der Schöffen, die im Unterschied zum arbeitsgerichtlichen Verfahren der gesamten Hauptverhandlung beiwohnen müssen, voll zu wahren.

Im übrigen keine Alternativen.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (13) — 430 00 — Str 52/76

Bonn, den 28. Mai 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist der Bundesregierung zur Stellungnahme erst am 18. März 1976 durch den Bundesrat zugeleitet worden.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat die Hauptverhandlung begonnen, so kann sie fortgesetzt werden, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ablehnungsgesuch ist bis zum Ende der Beweisaufnahme, spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages, zu entscheiden.“

2. § 154 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Erhebung der öffentlichen Klage“ durch die Worte „Verfolgung der Tat“ und die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von der Verfolgung einer Tat kann auch abgesehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens wegen einer anderen Tat führen würde, sofern die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, im Verhältnis zu der Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen der anderen Tat zu erwarten hat, nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse die Verfolgung gebietet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 154 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nicht ins Gewicht“ durch die Worte „nicht beträchtlich ins Gewicht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verfolgung kann auch auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Ge-

setzesverletzungen beschränkt werden, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird, sofern die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere die wegen eines abtrennbaren Teils zu erwartende Strafe im Verhältnis zu der wegen des übrigen Teils oder wegen einer anderen Tat zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht ist, und wenn nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse ein Absehen von der Beschränkung gebietet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 160 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschränkung des Prozeßstoffs zu beschleunigen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. In § 172 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 154 Abs. 1“ durch die Worte „§ 154 Abs. 1, 2“ ersetzt.

6. In § 220 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann eine unmittelbar geladene Person auf deren Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden, wenn nicht damit zu rechnen ist, daß einem Antrag auf ihre Vernehmung in der Hauptverhandlung stattgegeben werden wird.“

7. Nach § 221 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 221 a

(1) Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug statt und wird sie voraussichtlich länger als drei Tage dauern, so teilt das Gericht der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger die Namen der Richter, die in der Hauptverhandlung mit-

wirken, sowie die Namen der zugezogenen Ergänzungsrichter mit; dabei ist anzugeben, in welcher Eigenschaft die Richter in der Hauptverhandlung mitwirken.

Zwischen der Mitteilung und dem Beginn der Hauptverhandlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen; die Besetzung des Gerichts ist jedoch spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person mitzuteilen.

(2) Binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Mitteilung kann jeder nach Absatz 1 Beteiligte bei dem Gericht schriftlich die Feststellung beantragen, daß die Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen seien oder berufen sein würden. Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig; ist das Verfahren vor einem Senat des Oberlandesgerichts anhängig, so entscheidet ein anderer Senat. Der Antrag ist zu begründen; dabei sind die den Mangel enthaltenden Tatsachen anzugeben.

(3) Bei der Mitteilung der Besetzung sind die nach Absatz 1 Beteiligten auf die Möglichkeit der Antragstellung nach Absatz 2 sowie darauf hinzuweisen, daß die für die Berufung der Richter maßgeblichen Unterlagen bei dem Gericht eingesehen werden können.

§ 221 b

(1) Stellt das Gericht fest, daß ein Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen ist oder berufen sein würde, so hilft es dem nach § 221 a Abs. 2 gestellten Antrag ab. Das Gericht teilt den nach § 221 a Abs. 1 Beteiligten mit, welcher Richter nunmehr an die Stelle des nicht zur Mitwirkung berufenen Richters tritt.

(2) Hilft das Gericht dem Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht ab, so legt es ihn mit den für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor. Das Gericht kann die Hauptverhandlung ungeachtet der Vorlage des Antrags an das Oberlandesgericht fortsetzen. Von der Vorlage ist abzusehen, wenn der Fortgang des Verfahrens durch die Vorlage erheblich verzögert würde.

(3) Die Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sind nicht anfechtbar.

§ 221 c

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die gesetzliche Berufung der Richter ist für das Gericht bindend. Sie kann nur ergehen, solange die Hauptverhandlung nicht durch Urteil abgeschlossen ist.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer die gesetzliche Berufung der Richter betreffenden

Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

§ 221 d

(1) Ist die Besetzung des Gerichts nach § 221 a Abs. 1 mitgeteilt worden, so sollen Änderungen der Besetzung, die nachher eingetreten sind, der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person mitgeteilt werden.

(2) Im übrigen gelten die §§ 221 a bis 221 c entsprechend. Das Gericht darf die in § 221 a Abs. 2 genannte Frist bis auf drei Tage abkürzen; die Frist endet in diesem Fall jedoch nicht vor dem Ablauf der Frist nach § 221 a Abs. 2.

§ 221 e

Das Gericht kann die Hauptverhandlung zur Vorbereitung eines Antrags nach § 221 a Abs. 2 bis zum Ablauf der in dieser Vorschrift vorgesehenen oder nach § 221 d Abs. 2 bemessenen Frist unterbrechen. Bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs kann die Hauptverhandlung bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

§ 221 f

Die §§ 221 a bis 221 e gelten für Schöffen entsprechend."

8. In § 231 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Findet die Verhandlung gegen mehrere Angeklagte statt, so dürfen sich einzelne Angeklagte mit Erlaubnis des Gerichts während jener Teile der Verhandlung entfernen, von denen sie nicht betroffen sind.“

9. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abmahnung das Wort entziehen, wenn das Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 258 bleibt unberührt.“

10. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 2 kann das Fragerecht entzogen werden.“

11. § 245 erhält folgende Fassung:

„§ 245

(1) Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen auf Anordnung des Gerichts vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung unzulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt. Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte damit einverstanden sind.

(2) Die Beweisaufnahme ist ferner auf alle von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen vom Angeklagten herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, wenn ein hierauf gerichteter Beweisantrag gestellt wird; dabei steht einem erschienenen Zeugen oder Sachverständigen ein solcher gleich, der nach § 220 Abs. 4 von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist; im übrigen darf er nur abgelehnt werden, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig oder für die Entscheidung offensichtlich ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist oder wenn der Antrag zum Zweck der Prozeßverschleppung gestellt ist. § 244 Abs. 6 gilt entsprechend.“

12. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verlesung einer Urkunde oder eines anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücks kann durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen; die Feststellungen hierüber sind in das Protokoll aufzunehmen.“

13. In § 257 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt § 238 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

14. a) In § 267 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Schriftstücke und Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei hinsichtlich der Einzelheiten unter Angabe der Aktenstelle Bezug genommen werden.“

b) § 267 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sind anzuwenden.“

15. § 324 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, insbesondere über den wesentlichen Inhalt des Urteils des ersten Rechtszuges, soweit er für die Berufung von Bedeutung ist. Die Urteilsformel des Urteils des ersten Rechtszuges ist zu verlesen.“

16. a) § 338 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.

b) Nach § 338 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 339

Ein Urteil ist auch dann stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Die Revision kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß ein Richter oder Schöffe zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung nicht in rechtmäßiger Weise berufen war, wenn

1. ein Antrag nach § 221 a Abs. 2 nicht gestellt worden ist oder

2. das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof einen Antrag nach § 221 a Abs. 2 als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen hat.“

c) § 339 wird § 340.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 49 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Hilfsschöffen sind in der Reihenfolge zuzuziehen, die sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der die Notwendigkeit ihrer Zuziehung begründenden richterlichen Entscheidungen bei der Geschäftsstelle ergibt, der die Benachrichtigung der Hilfsschöffen obliegt.“

A r t i k e l 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

A r t i k e l 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Anzahl und Bedeutung der Großverfahren haben in der Strafrechtspflege in jüngerer Zeit außerordentlich zugenommen. Die Strafjustiz muß sich in diesen Verfahren in besonderem Maße bewähren. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Durchsetzbarkeit des Strafrechts, ob es gelingt, gerade Verfahren gegen Mehrfachtäter, denen umfangreiche Verstöße gegen Strafvorschriften zur Last liegen, zweckentsprechend und zeitgerecht durchzuführen und zum Abschluß zu bringen. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser Hinsicht ergeben, haben sich in der letzten Zeit erheblich vermehrt. Nicht nur die Zahl der Strafverfahren — vor allem von Strafkammersachen erster Instanz — mit mehrtägiger, mehrwöchiger oder gar mehrmonatiger Dauer der Hauptverhandlung steigt ständig, sondern es mehrten sich auch die vielfältigen Hindernisse, die einem beschleunigten Abschluß der Verfahren im Wege stehen.

Der vorliegende Entwurf bezweckt, rechtliche Regelungen zu schaffen, die eine Beschleunigung von Großverfahren ermöglichen. Dabei soll die rechtsstaatlich gebotene Verteidigung des Angeklagten nicht eingeschränkt werden. Es werden aber eine Reihe von Rechtsänderungen vorgeschlagen, von denen eine besondere Auswirkung auf die bessere Straffung und Beschleunigung von Großverfahren zu erwarten ist.

1. Das Recht zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit stellt eine der rechtsstaatlichen Garantien für ein faires Strafverfahren dar. Es ist jedoch der Gefahr des Mißbrauchs in neuerer Zeit in besonderem Maße ausgesetzt gewesen. Das geltende Recht ermöglicht es, das Verfahren bewußt zu verzögern, indem häufig Ablehnungsanträge gestellt oder wiederholt werden, obwohl der Antragsteller weiß, daß sie unbegründet sind; das Gericht wird hierdurch gezwungen, die Hauptverhandlung ständig zu unterbrechen, da eine weitere Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds des Gerichts bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch grundsätzlich gesetzlich unzulässig ist. Der Entwurf sieht daher eine Regelung vor, die es dem Gericht ermöglichen soll, binnen gewisser Fristen über ein Ablehnungsgesuch zu entscheiden, ohne die Hauptverhandlung unterbrechen zu müssen.
2. Das geltende Strafprozeßrecht stellt unzureichende Möglichkeiten zur Verfügung, den Prozeßstoff sinnvoll zu begrenzen und gegenüber Mehrfach- oder Vielfachtätern nur jene Straftaten zur Aburteilung zu bringen, deren Ahndung im Hinblick auf den zu erwartenden Gesamterfolg des Strafverfahrens unbedingt erforderlich ist. Wenn es gelingt, den Prozeßstoff in

Großverfahren stärker als bisher zu beschränken, so kann die Geltungskraft des Strafrechts, insbesondere bei Bandendelikten, Wirtschafts- und Umweltschutzverfahren gestärkt werden, indem seine Präventivwirkung durch ein zügigeres Strafverfahren verbessert wird. Hierfür hat sich auch der Deutsche Juristentag in Hamburg 1974 ausgesprochen (vgl. Beschlüsse Abteilung C II 1). Die Konferenz der Justizminister und -senatoren in Bonn am 14. März 1975 hat gleichfalls die Prüfung entsprechender Maßnahmen befürwortet.

Der Entwurf sieht zur Verbesserung der Möglichkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Prozeßstoff zu beschränken, folgendes vor:

- a) Es soll eine allgemeine Vorschrift in die Strafprozeßordnung aufgenommen werden (§ 160 Abs. 2 StPO), die den Staatsanwaltschaften die Pflicht auferlegt, jeweils bereits vom Beginn der Ermittlungen an das Verfahren zu beschleunigen, indem sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeiten zur Beschränkung des Prozeßstoffes ausschöpfen (vgl. §§ 153, 153 a, 153 b, 154, 154 a, 154 d, 376 StPO).
- b) Die §§ 154, 154 a StPO (Absehen von der Strafverfolgung wegen unwesentlicher Nebendelikte) sollen in ihrem Wortlaut klarstellend aneinander angepaßt und in ihrem Anwendungsbereich erheblich erweitert werden. Hierdurch soll einerseits die zum Teil jetzt schon zu beobachtende extensive Anwendung dieser Vorschriften durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Gesetzeslage angepaßt werden. Andererseits sollen die Gerichte und Staatsanwaltschaften ermutigt werden, die Strafverfolgung besonders in Großverfahren vor allem auch durch Beschränkung des Prozeßstoffs wirksamer zu gestalten.
Unter bestimmten Voraussetzungen soll ein Absehen von der Strafverfolgung auch bei schweren und schwersten Delikten ermöglicht werden, wenn die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerung droht.
3. Es ist ein wichtiges und dringliches Anliegen, die Besetzungsrüge im Strafverfahren (§ 338 Nr. 1 StPO) einer Reform zu unterziehen. Nach geltendem Recht erfaßt die Besetzungsrüge im Rahmen der absoluten Revisionsgründe einerseits Mängel bei der gesetzlichen Berufung, andererseits Mängel in der Person der Richter, und zwar in beiderlei Hinsicht sowohl bei Berufsrichtern als auch bei Schöffen. Im Rahmen der ersten Fallgruppe muß im Berufungs- und Geschäftsverteilungsverfahren eine Fülle von Rechtsvorschriften von verschiedensten Organen der Rechtspflege richtig gehandhabt werden, damit ein Urteil Beanstan-

dungen standhalten kann. Ein Fehlaufwand durch Falschbesetzung kann insbesondere bei Großverfahren zu besonders schweren Folgen führen. Ein nach vielleicht monatelanger Dauer erfolgreich mit der Besetzungsrüge angefochtenes Urteil bedeutet einen Fehlschlag für die Strafrechtspflege, aber auch eine sinnlose Beanspruchung aller Beteiligten und einen Eingriff in die Rechte des Angeklagten — ganz abgesehen von der grotesken Fehlinvestition der für die Justiz aufgewendeten öffentlichen Mittel. Auch wenn erfolgreiche Besetzungsrügen nach der Statistik nicht sehr häufig sind, haben sie doch in jüngerer Zeit auch in Großverfahren immer wieder zu den gekennzeichneten schweren Folgen geführt. Nach geltendem Recht wird dem Angeklagten zugemutet, daß auch bei unvorschriftsmäßig besetzter Richterbank zunächst gegen ihn eine Hauptverhandlung durchgeführt wird; der Angeklagte hat lediglich die Möglichkeit, die Verletzung der entsprechenden Vorschriften mit der Revision zu rügen, kann sich aber gegen die unvorschriftsmäßige Besetzung zunächst nicht mit förmlichen Rechtsbehelfen zur Wehr setzen. Der Deutsche Juristentag in Hamburg im September 1974 hat vor allem mit Rücksicht auf die Besetzungsrüge empfohlen zu prüfen, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, mit Hilfe vorgezogener Anfechtung den Bereich der Verfahrensrügen einzuschränken (Abteilung C II 19).

Der vorliegende Entwurf schlägt vor, die Möglichkeit zu eröffnen, daß die richtige Besetzung der Richterbank mit Berufsrichtern und Schöffen in einem Dialog der Beteiligten zu Beginn des Verfahrens geklärt wird; die richtige Besetzung des Gerichts soll gegebenenfalls durch Einlegung eines Rechtsmittels sichergestellt und das Revisionsverfahren von der entsprechenden Prüfung entlastet werden. Der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger sollen demgemäß, wenn die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet, die Namen und die Funktion der Richter, die in der Hauptverhandlung mitwirken, sowie der zugezogenen Ergänzungsrichter von Amts wegen schon vor Durchführung der Hauptverhandlung oder spätestens zu Beginn derselben mitgeteilt werden. Da das Vorprüfungsverfahren zwangsläufig mit einigem Aufwand verbunden ist, erscheint es angebracht, diese Regelung nur für Verfahren mit voraussichtlich mindestens vier-tägiger Verhandlungsdauer vorzusehen. Die Beteiligten erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, rechtzeitig nachzuprüfen, ob die in der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter in gesetzlicher Weise berufen sind. Andererseits wird hierdurch auch das Gericht veranlaßt sein, genauestens zu prüfen, ob es in richtiger Besetzung zusammentritt. Die erwähnten Prozeßbeteiligten können dann innerhalb angemessener Frist die Feststellung beantragen, daß die Richter nicht in gesetzlicher Weise zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufen seien. Das Gericht wird durch diesen Antrag zu nochmaliger Überprüfung der Besetzungsfrage veranlaßt werden. Hält es den Antrag gleichwohl für unbegründet, soll grund-

sätzlich über ihn das Oberlandesgericht mit der Folge entscheiden, daß eine weitere Prüfung im Revisionsverfahren, jedenfalls soweit der Entscheidungsgegenstand betroffen ist, ausscheidet. Das gleiche Verfahren soll immer dann durchzuführen sein, wenn sich die Besetzung des Gerichts im weiteren Verlauf des Strafverfahrens geändert hat, spätestens jedoch bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person in der Hauptverhandlung.

Das Verfahren zur Überprüfung der Besetzung des Gerichts entspricht einer vorweggenommenen Revisionsprüfung. Daraus ergibt sich, daß die nachträgliche Revisionsrüge in dem Umfang einzuschränken ist, in dem die einschlägige Frage bereits Gegenstand des Vorschaltverfahrens war. Da diese Folge sowohl für den absoluten (§ 338 Nr. 1 StPO) als auch für den relativen Revisionsgrund (§ 337 StPO) eintreten soll, erscheint es zweckmäßig, die Besetzungsrüge in einer neuen Vorschrift (§ 339 StPO) gesondert zu regeln.

Besetzungsfehler können zugleich das verfassungsmäßige Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 GG) verletzen; wegen der verhältnismäßig weiten Auslegung von Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG bleibt nur ein enger Raum für Rechtsfehler, die zwar das einfache Gesetz verletzen (demzufolge nach derzeitigem Recht die Revision begründen), nicht aber zugleich gegen Artikel 101 GG verstoßen. Der Verstoß gegen Artikel 101 GG ist gegebenenfalls mit der Verfassungsbeschwerde anfechtbar, sofern die für die Nachprüfung der richtigen Besetzung des Gerichts vom einfachen Recht gegebenen Rechtsbehelfe ergriffen wurden und der Rechtsweg insoweit erschöpft wurde. Diese Regeln über die verfassungsgerichtliche Nachprüfung greifen unverändert auch nach den hier vorgeschlagenen strafprozessualen Änderungen ein. Der nach den genannten Vorschriften auszuschöpfende Rechtsweg besteht in dem hier für die Nachprüfung der Besetzung besonders zur Verfügung gestellten Antrags- und Nachprüfungsverfahren. Verfassungsrechtlich ist es andererseits nicht geboten, die im besonderen Verfahren vom Oberlandesgericht abschließend entschiedene Frage der Besetzung nochmals im Revisionsverfahren zu erörtern.

Durch diese Gestaltung der Besetzungsprüfung wird den Interessen des Angeklagten entsprochen; die Namen der in der Hauptverhandlung mitwirkenden Richter werden ihm rechtzeitig mitgeteilt, und er kann eine Überprüfung der Besetzung durch das Oberlandesgericht verlangen, bevor gegen ihn eine Hauptverhandlung stattfindet. Durch die Einräumung ausreichender Fristen für die Mitteilung und Antragstellung wird dem Bedürfnis des Angeklagten, genügend Zeit für die Vorbereitung seiner Anträge zu haben, voll entsprochen. Andererseits wird dem Interesse der Rechtspflege Rechnung getragen, daß Besetzungsfehler aufgedeckt werden, ehe umfangreiche Aufwendungen — insbesondere in Großverfahren — gemacht worden sind. Auch das strafprozessuale Beschleunigungsgebot wird beachtet, indem Verzögerungen bei der Durch-

führung des Verfahrens soweit wie möglich vermieden werden. Das Vorschaltverfahren zur Besetzungsprüfung ist dem Revisionsverfahren weitgehend nachgebildet.

Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG wird durch die vorgesehenen Änderungen nicht angetastet, weil nach wie vor die vollständige rechtliche und tatsächliche Prüfung der Besetzung des Gerichts möglich bleibt. Auch das Prinzip des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) bleibt unberührt, da die Bestimmungen, die den gesetzlichen Richter festlegen, nicht geändert werden. Die verfahrensrechtliche Absicherung des Grundsatzes wird lediglich umgestaltet, aber nicht eingeschränkt.

4. Das Recht der Prozeßbeteiligten, im Verfahren das Wort zu ergreifen, wird in der Strafprozeßordnung gegen Mißbrauch nur in unzureichendem Umfang geschützt. Es ist möglich, mit umfangreichen Ausführungen sachfremder Art den Gang der Hauptverhandlung bewußt zu verzögern und das Gericht an der Erfüllung seiner Aufgaben zu hindern. Fälle solchen Mißbrauchs haben sich in der letzten Zeit immer wieder ereignet und sind auch für die Zukunft zu besorgen.

Der Entwurf schlägt daher vor, dem Vorsitzenden bei Mißbrauch des Rechts zur Begründung von Anträgen das Recht zu geben, dem Antragsteller unter bestimmten engen Voraussetzungen das Wort zu entziehen (§ 238 StPO); dies soll jedoch nicht für die Schlußvorträge gelten (§ 258 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen soll es möglich sein, das Fragerecht hinsichtlich eines bestimmten Beweismittels zu entziehen (§ 241 StPO). Das prozessuale Erklärungsrecht soll nur unter den gleichen Voraussetzungen wie das Begründungs- und Fragerecht ausgeübt werden dürfen (§ 257 StPO).

5. Ein weiteres Anliegen des Entwurfs gilt der Verhinderung von Mißbräuchen bei der Ausübung des unmittelbaren Ladungsrechts, die sich in der Praxis ereignet haben (§ 220 StPO). Außerdem soll die Verpflichtung zur Beweisaufnahme bei präsenten Beweismitteln neu geregelt werden (§ 245 StPO). § 245 StPO beruht auf dem Gedanken, daß dem Angeklagten durch den obligatorisch vorgeschriebenen Gebrauch der von ihm herbeigeschafften Beweismittel die Chance gegeben werden soll, die Wahrheitserforschung in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten zu beeinflussen, auch wenn das Gericht nach sorgfältiger Würdigung von sich aus die Beweiserhebung ablehnt. An diesem Grundprinzip soll festgehalten werden. Der Zwang zur Verwendung präserter Beweismittel kann aber, vornehmlich in Großverfahren, durch zahlreiche Angebote bedeutungsloser oder ungeeigneter Beweise benutzt werden, das Verfahren in die Länge zu ziehen und eine geordnete, zeitgerechte Rechtsfindung unmöglich zu machen. Es ist daher geboten, die Vorschrift gegen Mißbrauch zu sichern, ohne ihren wesentlichen Gehalt in Frage zu stellen.

6. Eine weitere Beschleunigung und Straffung des Strafverfahrens soll durch eine Änderung der Vorschrift über die Verlesung von Urkunden ermöglicht werden (§ 249 StPO). Diese Bestimmung kann insbesondere in Verfahren wegen Beleidigung, Verbreitung pornographischer Schriften oder verfassungsfeindlicher Propaganda, aber auch in Wirtschaftsstrafsachen zu umfangreichen und zeitraubenden Beweisaufnahmen durch Verlesung führen, obwohl der Inhalt der Urkunden allen Beteiligten bekannt zu sein pflegt.

Die Rechtsprechung hat den strengen Verlesungszwang allerdings etwas aufgelockert. Schon das Reichsgericht hatte anerkannt, daß der Vorsitzende, statt ein Schriftstück wörtlich zu verlesen, seinen Inhalt auf andere Weise feststellen und bekanntgeben kann, wenn und solange nicht einer der Prozeßbeteiligten die Verlesung beantragt (RGSt 26, 32; 35, 198). Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung grundsätzlich angeschlossen, hat jedoch darauf hingewiesen, daß diese Erleichterung in der Beweisaufnahme an der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Erforschung der Wahrheit (§ 244 Abs. 2 StPO) ihre Grenzen finden müsse (BGHSt 1, 96; 11, 29). § 244 Abs. 2 StPO erfordert nach der Rechtsprechung die wörtliche Verlesung, wenn es für die Beweisaufnahme nicht nur auf den Inhalt, sondern auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Die Kenntnis des Wortlauts kann aber nach geltendem Recht nur durch Verlesen in der Hauptverhandlung vermittelt werden, denn auf eine außerhalb der Hauptverhandlung gewonnene Kenntnis darf nicht zurückgegriffen werden (§ 261 StPO; vgl. BGHSt 11, 31). Auch diese Rechtsprechung bringt daher in vielen Fällen keine spürbare Erleichterung. Hinzu kommt, daß sie noch nicht gefestigt erscheint und in der Literatur nicht unbestritten geblieben ist.

Der Entwurf schlägt vor, das Gericht nicht mehr zu zeitraubender Verlesung zu zwingen, wenn allen Beteiligten der Wortlaut der Anklageschrift, einer Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks bekannt ist. Der Entwurf will daher die Pflicht zur Verlesung lockern, indem er über die bisherige Rechtsprechung hinaus die Möglichkeit gibt, auch in den Fällen von der Verlesung abzusehen, in denen es nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf den Wortlaut ankommt. Der Entwurf sieht daher vor, den Wortlaut auf andere Weise in die Hauptverhandlung einzuführen. Dabei wird den Grundsätzen der Wahrheitserforschungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO), der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit (§ 261 StPO) Rechnung getragen. Unberührt soll die erwähnte Rechtsprechung bleiben, wonach in bestimmten Fällen die Inhaltswiedergabe genügt. Durch die vorgeschlagene Regelung erhalten die Gerichte die Möglichkeit, den wörtlichen Inhalt im Urteil zu verwerten, ohne zeitraubende Verlesungen durchführen zu müssen.

Eine Abkürzung der Verlesungstätigkeit wird auch für das Berufungsverfahren angestrebt (§ 324 StPO).

7. Weitere Erleichterungen, besonders für die Durchführung von Großverfahren, haben die Vorschriften des Entwurfs über die Lockerung der Präsenzpflicht für Angeklagte (§ 231), über die Möglichkeit der Bezugnahme auf Schriftstücke und Abbildungen in den schriftlichen Urteilsgründen (§ 267) und über das Auswahlverfahren bei der Zuziehung von Hilfsschöffen (§ 49 GVG) zum Ziel.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Anderung der Strafprozeßordnung

1. Zu Nummer 1 (§ 29 StPO)

Die Auswertung der neuesten Erfahrungen aus Anarchistenprozessen, aber auch aus anderen Strafverfahren zeigt, daß das Recht der Ablehnung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit zum Zwecke der Prozeßverschleppung mißbraucht wird. Ablehnungsanträge führen bei der gegenwärtigen Rechtslage in der Regel zu einer Verzögerung des Verfahrens, weil § 29 StPO fast immer zur Unterbrechung der Hauptverhandlung zwingt. Es ist deshalb notwendig, die Vorschrift des § 29 StPO dahin gehend zu ergänzen, daß dem Gericht auch bei einem Ablehnungsgesuch die Fortsetzung der Hauptverhandlung ermöglicht wird, solange die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Über das Ablehnungsgesuch ist jedoch bis zum Ende der Beweisaufnahme zu entscheiden, bei länger dauernden Verfahren spätestens bis zum Beginn des übernächsten Verhandlungstages.

Die vorgeschlagene Änderung ist rechtstaatlich unbedenklich und schließt eine Verzögerung des Verfahrens aus, weil über die Ablehnungsgesuche in der sitzungsfreien Zeit beraten und entschieden werden kann.

2. Zu Nummern 2 und 3 (§§ 154, 154 a StPO)

Die Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebendelikten wurde durch die Verordnung vom 4. Januar 1924 (RGBl. I S. 15) geschaffen (§ 154 StPO). § 154 a StPO wurde durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) in die Strafprozeßordnung eingefügt. Nach beiden Vorschriften kann von der Strafverfolgung nur dann abgesehen werden, wenn die zu erwartende Strafe gegenüber einer anderen nicht ins Gewicht fällt. Somit gehen beide Vorschriften davon aus, daß grundsätzlich wegen jeder erheblichen Tat eine Strafe verhängt werden soll. Nach dem der Strafrechtsreform zugrunde liegenden Rechtsdenken soll die Schuld des Täters zwar weiterhin Grundlage für die Zumessung der Strafe

sein; daneben sind aber auch die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, ebenso wie das Erfordernis der Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Bei dieser ganzheitlichen Betrachtungsweise ist es angebracht, vom Grundsatz der Ahndung jeder Straftat im Interesse einer rascheren und wirksameren Strafverfolgung abzugehen. Es erscheint daher angemessen, nur noch solche Strafen zu verhängen, die gegenüber anderen rechtskräftig erkannten oder zu verhängenden Strafen beträchtlich ins Gewicht fallen. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß gerade solche Rechtsbrecher, die sich zahlreicher Taten schuldig gemacht haben, wegen der besseren Beschränkung des Prozeßstoffs früher und damit im Ergebnis wirksamer zur Verantwortung gezogen werden. Hierdurch wird zugleich die scheinbare Privilegierung erklärt und gerechtfertigt, die Mehrfachtäter durch die angestrebte Regelung erfahren.

Die vom Wortlaut des § 154 a Abs. 1 Satz 1 („... beschränken“) abweichende Fassung des § 154 Abs. 1 („Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden ...“) wird verschiedentlich so verstanden, daß die Ermittlungen weitgehend abgeschlossen sein müßten, ehe das Verfahren vorläufig eingestellt werden kann.

Durch die vorgeschlagene Anpassung des Wortlauts des § 154 Abs. 1 an den des § 154 a Abs. 1 wird entsprechend der wohl herrschenden Auffassung klargestellt, daß die vorläufige Einstellung bereits in einem frühen Verfahrensstadium möglich ist.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 154, 154 a durch die Einfügung des Merkmals „beträchtlich“ reicht jedoch für eine wesentliche Abkürzung von Großverfahren noch nicht aus. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die vorgeschlagene weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 154, 154 a erforderlich. Durch die neu einzufügenden Regelungen wird ermöglicht, auch bei schweren und schwersten Delikten ausnahmsweise von der Strafverfolgung abzusehen, wenn die Gefahr erheblicher Verfahrensverzögerung droht. Im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit muß allerdings eine Aushöhlung des Legalitätsgrundsatzes vermieden werden. Deshalb wird der Aufteilung und Beschränkung des Tatsachenstoffs dort eine Grenze gesetzt, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht (z. B. bei besonders verabscheuungswürdigen Straftaten mit hohem Verschuldensgrad oder wenn bei einem Absehen von der Verfolgung den Strafzwecken nicht genügt werden könnte). Ferner erfolgt eine Begrenzung insoweit, als die wegen des abzutrennenden Tatkomplexes, von dessen Verfolgung mit Rücksicht auf einen anderen Tatkomplex abgesehen werden soll, zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung gegenüber der wegen des anderen Tatkomplexes zu erwartenden Strafe oder

Maßregel der Besserung und Sicherung nicht von größerem Gewicht sein darf.

3. Zu Nummer 4 (§ 160 StPO)

Der vorgeschlagene § 160 Abs. 2 StPO legt der Staatsanwaltschaft die dienstliche Verpflichtung auf, das Ermittlungsverfahren durch Beschränkung des Prozeßstoffs zu beschleunigen. Hierdurch soll eine raschere Durchführung insbesondere von Großverfahren ermöglicht werden, um den staatlichen Strafanspruch gerade gegenüber Mehrfachtätern zur Geltung zu bringen. Die Staatsanwaltschaft soll ihre diesbezügliche Verpflichtung schon vom Beginn der Ermittlungen an wahrnehmen, damit im Ergebnis nutzlose Ermittlungsarbeit vermieden wird. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft soll jedoch nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben sein; es soll also lediglich die erschöpfende Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung garantiert, nicht aber eine neue Ausnahme vom Legalitätsprinzip geschaffen werden. Ebensowenig kann aus der den Staatsanwaltschaften auferlegten Verpflichtung ein subjektives Recht des Beschuldigten auf Beschränkung des Prozeßstoffs hergeleitet werden.

4. Zu Nummer 5 (§ 172 StPO)

Es erscheint angemessen, das Klageerzwingungsverfahren in allen Fällen der Anwendung des Opportunitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft, mithin auch für die Fälle des § 154 Abs. 2 StPO i. d. F. dieses Gesetzentwurfs auszuschließen.

5. Zu Nummer 6 (§ 220 StPO)

Macht der Angeklagte von seinem Recht Gebrauch, Zeugen oder Sachverständige unmittelbar zu laden, so werden die unmittelbar geladenen Personen hierdurch ebenso wie bei einer gerichtlichen Ladung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. In der Praxis ist es in einzelnen schwerwiegenden Fällen zu einem Mißbrauch des prozessualen Ladungsrechts gekommen (z. B. KG JR 1971, 338); dies ist auch für die Zukunft zu besorgen.

Der Entwurf schlägt vor, dem Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechts vorzubeugen, indem er dem Gericht die Befugnis gibt, eine unmittelbar geladene Person von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. Die Möglichkeit hierzu soll dann eingeräumt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entbindung vom Erscheinen nicht damit zu rechnen ist, daß einem in der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen stattgegeben werden wird (§ 244 Abs. 2, § 245 Abs. 2 StPO).

Die Entscheidung darüber, ob eine unmittelbare Ladung wegen Mißbrauchs nicht befolgt werden

muß, sollte jedoch nicht der Beurteilung des Geladenen anheimgestellt, sondern dem erkennenden Gericht übertragen werden.

6. Zu Nummer 7 (§§ 221 a bis 221 f StPO)

a) Zu § 221 a

Die Vorschrift verpflichtet das Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Nebenkläger und dem Verteidiger (mit Wirkung zugleich für den Angeklagten, § 145 a StPO) die Namen der Richter mitzuteilen, die in der Hauptverhandlung mitwirken; zugleich ist anzugeben, ob die Richter als Vorsitzender, als berufsrichterliche Beisitzer oder als Schöffe zur Mitwirkung berufen sind. Hat der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt ausnahmsweise keinen Verteidiger, so wird die Bestellung eines solchen nach § 140 Abs. 2 StPO geboten sein. Die Mitteilung soll auch hinsichtlich der zugezogenen Ergänzungsrichter (§ 192 Abs. 2, 3 GVG) vorgenommen werden, damit auch für diese Richter eine vorweggenommene Prüfung ermöglicht wird. Der Anwendungsbereich wird auf Verfahren beschränkt, bei denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet und zum Zeitpunkt der Mitteilung mit einer Hauptverhandlungsdauer von mehr als drei Tagen zu rechnen ist, da nur in diesem Bereich ein Bedürfnis für die angestrebte Rechtsänderung besteht.

Es erscheint angemessen, die Mitteilung mit den Rechtsfolgen nach §§ 221 a bis 221 f längstens nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Person zuzulassen; spätere Änderungen, die sich nur auf den Eintritt eines Ergänzungsrichters als Vertreter beziehen können, sollten aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht mehr in die angestrebte Regelung einbezogen werden. Allerdings sollen die Gerichte veranlaßt werden, die Besetzung grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen, damit die Beteiligten sich rechtzeitig auf die Nachprüfung vorbereiten können.

Staatsanwaltschaft, Nebenkläger und Verteidiger sollen das Recht erhalten, die vom Gericht für richtig gehaltene Besetzung durch einen Antrag zum Oberlandesgericht anzufechten. Die Form für den Antrag entspricht im wesentlichen der Form der Revisionsbegründung (§ 344 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StPO). Mit der Zweiwochenfrist wird ein ungefähres Mittelmaß zwischen der Revisionseinlegungs- und der Revisionsbegründungsfrist gewählt.

Gegen die Versäumung der Frist ist nach allgemeinen Grundsätzen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, allerdings mit der in § 221 c Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen zeitlichen Begrenzung, zulässig; eine Präklusion der Besetzungsrüge für das weitere Verfahren kann also nur bei verschuldeter Unkenntnis der die Besetzungsfehler begründenden Tatsachen eintreten.

Es ist zweckmäßig, die Entscheidung über den Antrag dem Oberlandesgericht zu übertragen, das in vergleichbarer Weise in Beschwerdesachen gegen die Beschlüsse der Landgerichte in erster Instanz angerufen werden kann. Das Oberlandesgericht ist ortsnäher als der für Revisionssachen gegen erstinstanzliche Strafammerurteile zuständige Bundesgerichtshof. Dem Grundsatz der Prozeßbeschleunigung wird daher auf diese Weise am besten entsprochen.

Die nach Absatz 3 vorgesehenen Hinweise erscheinen zum Rechtsschutz erforderlich.

b) Zu § 221 b

Das erkennende Gericht soll dem Antrag an das Oberlandesgericht abhelfen dürfen. Ihm bleibt es nach allgemeinen Grundsätzen auch zu einem späteren Zeitpunkt unbenommen, eine Fehlbesetzung von Amts wegen festzustellen und für Abhilfe zu sorgen. Die Vorschrift läßt dieses Recht unberührt.

Hilft das Gericht einem Antrag nach § 221 a Abs. 2 ab, so soll es verpflichtet sein, den Beteiligten den Namen des nunmehr zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung berufenen Richters mitzuteilen, damit diese Gelegenheit haben, auch die neue Besetzung zu überprüfen und gegebenenfalls mit einem auf andere Gründe gestützten Antrag nach § 221 a Abs. 2 zu rügen.

Im übrigen sollen jedoch die Entscheidungen des Gerichts aus Gründen der Prozeßbeschleunigung keiner Anfechtung unterliegen (Absatz 3). Den Beteiligten, die mit der vom Antragsteller erwirkten Abhilfeentscheidung des Gerichts nicht einverstanden sind, bleibt die Rüge einer Fehlbesetzung mit der Revision erhalten (§ 339).

Hilft das Gericht im Vorschaltverfahren einer Besetzungsrüge nicht ab, so soll es die Möglichkeit haben, mit dem Risiko der erfolgreichen Besetzungsrüge gleichwohl weiterzuverhandeln, wenn es trotz Vorlage an das Oberlandesgericht die Hauptverhandlung fortsetzt oder wenn das Verfahren durch die Vorlage an das Oberlandesgericht erheblich verzögert würde (Absatz 2). Durch diese Regelung wird das Verfahren hinreichend flexibel gehalten; es wird vermieden, daß das Vorprüfungsverfahren durch Stellung erkennbar unbegründeter Anträge zur Prozeßverzögerung benutzt wird; eine solche müßte in erheblichem Umfang eintreten, wenn eine ausnahmslose Nachprüfung durch das Oberlandesgericht vorgeschrieben würde.

c) Zu § 221 c

Hat das Oberlandesgericht über die Besetzung entschieden, soll seine Entscheidung für das erkennende Gericht bindend sein, d. h. das Gericht soll im weiteren Verfahren hiervon nicht mehr abweichen dürfen, soweit die rechtliche Tragweite der Entscheidung des Oberlandesgericht reicht. Dies gilt sowohl dann, wenn das Oberlandesgericht den Antrag als unbegründet zurückgewiesen hat, als auch dann, wenn es dem Antrag stattgegeben hat.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist kein Rechtsmittel eingeräumt. Es erscheint jedoch angemessen, zur Wahrung der Rechtseinheit bei Divergenzfragen die Vorlage an den Bundesgerichtshof vorzusehen.

d) Zu § 221 d

Durch Absatz 1 soll gesichert werden, daß Änderungen in der Besetzung des Gerichts von Amts wegen auch dann mitzuteilen sind, wenn das Mitteilungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt bereits in Gang gesetzt worden war.

Im übrigen ist die entsprechende Anwendung der für das Vorschaltverfahren vor der Hauptverhandlung geltenden Bestimmungen vorgesehen. § 221 d Abs. 2 trägt hierbei dem Grundsatz der Prozeßbeschleunigung Rechnung; eine angemessene Abkürzung der Antragsfrist des § 221 a Abs. 2 wird vor allem dann veranlaßt sein, wenn es sich um eine vereinzelte nachträgliche Änderung in der Gerichtsbesetzung handelt, mit der keine erhebliche Prüfungsarbeit verbunden ist.

e) Zu § 221 e

§ 221 e legt Unterbrechungsfristen zur Vorbereitung eines Antrags nach § 221 a Abs. 2 sowie zur Entscheidung über diesen Antrag fest. Die Möglichkeit, das Verfahren für die vorgesehene Dauer, längstens aber für die Dauer von dreißig Tagen zu unterbrechen, soll unabhängig von den Voraussetzungen des § 229 und zusätzlich zu dieser gesetzlichen Regelung gegeben sein.

f) Zu § 221 f

Die vorbezeichnete Regelung soll auch für Schöffen gelten. Eine besondere Vorschrift ist zur Anpassung an den Wortlaut des § 338 StPO erforderlich.

7. Zu Nummer 8 (§ 231 StPO)

Wird in einer Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte verhandelt, so stellen sich nicht selten wegen der ununterbrochenen Anwesenheitspflicht für sämtliche Angeklagte Schwierigkeiten ein. Nach geltendem Recht können sie nicht durch Beurlaubung einzelner Angeklagter für Teile der Hauptverhandlung, die sie nicht angehen, behoben werden, sondern es ist nur der nicht immer gangbare Weg einer zeitweiligen Abtrennung des Verfahrens gegen einzelne Angeklagte zulässig. Der Entwurf schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die eine flexiblere Verhandlungsführung erlaubt.

8. Zu Nummern 9, 10 und 13 (§§ 238, 241, 257 StPO)

Erfahrungen der jüngsten Zeit lassen es geboten erscheinen, eine gesetzliche Vorschrift zu schaffen, die es dem Vorsitzenden — vorbehaltlich der Herbeiführung der Entscheidung des Gerichts — ermöglicht, das Antragsbegründungs-

das Frage- und das Erklärungsrecht zu begrenzen bzw. zu entziehen, wenn es zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. In Anlehnung an die auch sonst in der Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften zum Schutz gegen den Mißbrauch prozessualer Rechte (vgl. Peters, JR 1971, 340) und die Rechtsprechung zu §§ 240, 220 StPO empfiehlt es sich, für alle drei Fälle eine einheitliche Mißbrauchsvorschrift in die Strafprozeßordnung einzustellen. Es erscheint zweckmäßig, die Mißbrauchsvorschrift in § 238 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO zu normieren sowie in dem neu zu schaffenden § 241 Abs. 3 und in § 257 Abs. 3 Satz 2 StPO auf diese Vorschrift zu verweisen. Dem Wortentzug sollte stets eine Abmahnung vorausgehen.

9. Zu Nummer 11 (§ 245 StPO)

Der Entwurf schlägt folgende Änderungen des geltenden Rechts vor:

- a) Die Beweisaufnahme wird auch bei präsenten Beweismitteln weitgehend an einen formellen Beweisantrag geknüpft. Nur dann, wenn die Beweistatsachen dem Gericht unterbreitet werden müssen, kann mit entsprechender Sicherheit beurteilt werden, ob der angebotene Beweis nicht neben der Sache liegt und für die Wahrheitserforschung im Verfahren überhaupt etwas erbringen kann. Unberührt bleibt, daß das Gericht nach § 244 Abs. 2 StPO die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken muß, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

- b) Die schon bisher geltenden Ablehnungsgründe sollen in einem — allerdings begrenzten — Umfang erweitert werden. Auch die Präsenz von Beweismitteln soll nicht zur Beweiserhebung führen, wenn die zu erweisende Tatsache offenkundig, für die Entscheidung offensichtlich ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist oder wenn das angebotene Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit völlig ungeeignet ist. Durch diese Änderungen soll der Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber dem geltenden Recht wirksamer gegen Mißbrauch geschützt werden.

Es wird jedoch darauf verzichtet, auch die übrigen Ablehnungsgründe für Beweisanträge, die in § 244 Abs. 3 bis 5 StPO enthalten sind, auf § 245 StPO zu erstrecken. So wird der zugunsten der Wahrheitserforschung wirkende wesentliche Gehalt der Vorschrift bewahrt. Will insbesondere das Gericht eine Tatsache als wahr unterstellen, soll es den Prozeßbeteiligten unbenommen sein, durch das präsenste Beweismittel dem Gericht einen lebendigen Eindruck von der

Bedeutung dieser Tatsache zu vermitteln. Es wird auch davon abgesehen, die in § 244 Abs. 4, 5 StPO für den Sachverständigenbeweis und für den Augenschein enthaltenen Beschränkungen auf präsenste Beweismittel zu erstrecken.

Schließlich soll die in § 245 StPO enthaltene Selbstbindung des Gerichts an die von ihm angeordnete Ladung aufrechterhalten bleiben; das Vertrauen der Prozeßbeteiligten hierauf soll weiterhin geschützt werden. Die obligatorische Ablehnung von Beweisanträgen wird ferner in § 245 StPO nur unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 244 Abs. 3 StPO, nämlich für den Fall der Unzulässigkeit der Beweisaufnahme, vorgesehen.

10. Zu Nummer 12 (§ 249 StPO)

a) Zu Buchstabe a

§ 249 Satz 2 StPO enthält keine abschließende Aufzählung der zu verlesenden Schriftstücke. Die Vorschrift enthält nur Beispiele, ohne im Vergleich zu Satz 1 eine zusätzliche Regelung zu enthalten; sie ist überflüssig. Es erscheint daher angezeigt, den Satz bei der Neufassung der Bestimmung zu streichen.

b) Zu Buchstabe b

Der Entwurf schlägt vor, daß die Verlesung von Urkunden und anderen als Beweismittel dienenden Schriftstücken durch die Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts ersetzt werden kann, wenn sich die Urkunde oder das Schriftstück bei den Akten befindet, die Richter vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und den Beteiligten die Möglichkeit gegeben wurde, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Die bloße Wiedergabe des wesentlichen Inhalts genügt nicht, wenn es wegen der Pflicht zur Erforschung der Wahrheit (§ 244 Abs. 2 StPO) auf die Kenntnis des Wortlauts durch das Gericht ankommt. Dem trägt der Entwurf durch das Erfordernis Rechnung, daß die Richter vom wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben. Diese Kenntnis muß — wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll — nicht nur durch die Berufsrichter, sondern auch durch die Schöffen außerhalb der Hauptverhandlung erworben werden. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit (§ 261 StPO) ist darin nicht zu sehen. Nach § 261 StPO darf das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung nur das benützen, was Gegenstand der Hauptverhandlung war. Der Wortlaut eines Schriftstücks darf daher bei der Entscheidung als Beweismittel verwendet werden, wenn er in der Hauptverhandlung verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt wurde (BGHSt 5, 278). Wie das zu geschehen hat, ergibt sich nicht aus § 261 StPO, sondern aus der von der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Form des Urkundenbeweises (BGH a. a. O.). § 261 StPO hindert den Gesetzgeber somit nicht zu bestimmen, daß der Wort-

laut auf andere Weise als durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt wird. Dies soll durch die Feststellung geschehen, daß die Richter von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis genommen haben und daß den Prozeßbeteiligten die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Wortlaut Kenntnis zu nehmen.

Dem Erfordernis der Mündlichkeit wird dadurch Genüge getan, daß der wesentliche Inhalt in der Hauptverhandlung wiedergegeben und erörtert wird.

Der Entwurf fordert positive Kenntnis vom Wortlaut nur bei den Richtern, nicht bei den Beteiligten. Wollte man auch bei den Beteiligten positive Kenntnis voraussetzen, so wäre erneut eine Quelle für Prozeßverzögerungen eröffnet, da das Gericht nicht gewährleisten kann, daß der Angeklagte und die Verteidigung von der Möglichkeit zur Kenntnisnahme auch tatsächlich Gebrauch machen. Die Rechte des Angeklagten aber sind voll gewahrt, wenn ihm die Möglichkeit gegeben ist, von dem wörtlichen Inhalt Kenntnis zu nehmen.

Der Entwurf schreibt nicht vor, auf welche Weise den Richtern — insbesondere ehrenamtlichen Richtern — und den Beteiligten Kenntnis vom Wortlaut zu geben ist. Es erscheint zweckmäßig, dies der Entscheidung des Vorsitzenden zu überlassen. Es handelt sich um eine dem Bereich der Verhandlungsführung zuzurechnende Maßnahme, die entsprechend den Umständen des einzelnen Verfahrens zu treffen ist.

Unberührt bleibt die Verlesung von Niederschriften, Erklärungen und Gutachten nach den §§ 251 bis 256 StPO. Die §§ 250 ff. StPO enthalten Einschränkungen des Grundsatzes der Zulässigkeit des Urkundenbeweises. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen sind daher Spezialvorschriften zu § 249 StPO. Es bedarf keiner besonderen Vorschrift, daß es für diese Fälle bei dem Erfordernis der wörtlichen Verlesung verbleiben soll.

11. Zu Nummer 14 (§ 267 StPO)

Die Vorschrift soll es ermöglichen, bei der Darstellung der erwiesenen Tatsachen im Urteil auf Schriftstücke und Abbildungen Bezug zu nehmen, wenn diese sich bei den Akten befinden. Entgegen dem geltenden Recht soll es nicht mehr notwendig sein, z. B. beleidigende oder staatsgefährdende Schreiben, pornographische Stellen einer Schrift, Abrechnungen u. a. im Wortlaut in das Urteil aufzunehmen. Es soll genügen, daß diese in den Urteilsgründen gekennzeichnet werden und im übrigen durch Verweisung Bestandteil der Urteilsgründe werden. Hierdurch sollen einerseits die Richter von überflüssiger Schreibe entlastet werden. Andererseits bedingt die Änderung, daß die Revisionsgerichte Einblick in die Schriftstücke und Abbildungen nehmen dürfen, auf die Bezug genommen wird.

12. Zu Nummer 15 (§ 324 StPO)

Bei Einlegung des Rechtsmittels der Berufung dürften die Beteiligten in aller Regel Kenntnis vom Inhalt des Urteils des ersten Rechtszuges haben. Die in § 324 Abs. 1 Satz 2 StPO vorgesehene Verlesung des Urteils erscheint deshalb nicht geboten.

Der Entwurf schlägt daher vor, nur noch die Urteilsformel des Urteils des ersten Rechtszuges zu verlesen und den übrigen Inhalt in den Vortrag des Berichtstatters aufzunehmen.

13. Zu Nummer 16 (§§ 338 bis 340 StPO)

In Satz 1 des vorgesehenen neuen § 339 wird der Wortlaut des bisherigen § 338 Nr. 1 StPO wiederholt. Eine Einschränkung der Rügebefugnis wird jedoch für folgende Fälle vorgesehen (Satz 2):

Nummer 1: Ein Antrag nach § 221 a Abs. 2 ist nicht gestellt worden. In diesem Fall wollten die Prozeßbeteiligten die Besetzung des Gerichts nicht in Zweifel ziehen. Die Vorprüfung der gesetzlichen Berufung der Richter hat ergeben, daß die Richter zur Mitwirkung am Verfahren in gesetzlicher Weise berufen sind. Die Prüfung ist daher für den Strafprozeß als abgeschlossen zu betrachten.

Nummer 2: Das Oberlandesgericht — in Ausnahmefällen der Bundesgerichtshof gemäß § 221 c Abs. 2 — hat einen Antrag nach § 221 a Abs. 2 als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen. In diesen Fällen entspricht die Interessenlage dem Fall zu Nummer 1. Der Antragsteller steht nicht schlechter, als wenn seine Revision als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen würde; auch in jenen Fällen kann er keine weitere Nachprüfung der Besetzungsfrage erreichen. Eine spätere Erhebung der Verfassungsbeschwerde bleibt unberührt.

Die Revisionsrüge herkömmlicher Art bleibt jedoch erhalten, wenn das erkennende Gericht einem Antrag an das Oberlandesgericht in sachlich unzutreffender Weise abgeholfen hat oder wenn das erkennende Gericht gemäß § 221 b Abs. 2 Satz 3 den Antrag nicht dem Oberlandesgericht vorgelegt hat.

Es ist angezeigt, die Prüfung der Besetzungs-rüge in eine eigene Vorschrift (§ 339 StPO) aufzunehmen, um die Revisibilität — soweit vorgesehen — nicht nur nach § 338 Nr. 1 StPO, sondern auch nach § 337 StPO auszuschließen.

Zu Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 49 Abs. 1 GVG sind die Hilfsschöffen nach ihrer Reihenfolge in der Schöffenliste zuzuziehen, wenn sie infolge des Wegfalls von Hauptschöffen zur Sitzung einberufen werden müssen. Diese Rege-

lung ist unvollkommen, da bei größeren Gerichten mit mehreren Strafkammern insbesondere Entbindungsgesuche von Schöffen (§ 54 GVG) häufig sind und das Gesetz nichts darüber bestimmt, in welcher Reihenfolge die Hilfsschöffen bei Vorliegen mehrerer Entbindungen von Hauptschöffen heranzuziehen sind. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die Lücke dadurch ausgefüllt, daß die Reihenfolge des Eingangs der vom Vorsitzenden anerkannten Verhinderungserklärungen bei Gericht maßgebend sein soll, wenn Hauptschöffen vorübergehend verhindert sind (vgl. BGH VRS 36, 20; BGH 10. Juni 1975 — 1 StR 192/75), daß andererseits aber der Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung maßgeblich sein soll, wenn ein dauernd weggefallener Hauptschöffe durch einen Hilfsschöffen ersetzt werden muß (vgl. BGH 8. Januar 1974 1 StR 529/73). Auch aufgrund dieser Rechtsprechung ergaben sich praktische Schwierigkeiten, da es nötig sein kann, Hilfsschöffen für bestimmte Spruchkörper heranzuziehen, obwohl über früher eingegangene Entbindungsgesuche bei anderen Spruchkörpern noch nicht entschieden wurde.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen und Beanstandungen wegen falscher Hinzuziehung von Hilfs-

schöffen durch die Revisionsgerichte zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, daß die Hilfsschöffen in der Reihenfolge zugezogen werden sollen, die sich nach dem zeitlichen Eingang der maßgebenden richterlichen Entscheidungen bei der Geschäftsstelle ergibt, der die Benachrichtigung der Hilfsschöffen obliegt.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist dringlich. Es ist jedoch angezeigt, den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine kurze Übergangsfrist zum Zwecke der Einarbeitung in die neuen Bestimmungen zu gewähren.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt:

I.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen sollen, wie in seiner Begründung hervorgehoben wird, vor allem eine Beschleunigung von Großverfahren ermöglichen. Die Bundesregierung verfolgt bereits seit Beginn der 6. Legislaturperiode nachdrücklich das Ziel, durch gesetzliche Maßnahmen allgemein zu einer Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren beizutragen. Sie hat im Juni 1972 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vorgelegt, in dessen Mittelpunkt derartige Vorschläge, besonders für das Ermittlungsverfahren, standen. Dieser Entwurf ist am 1. Januar 1975 Gesetz geworden. Nach den bisherigen Erkenntnissen hat sich das Gesetz auch insoweit, als es einen schnelleren Abschluß von Strafverfahren ermöglichen will, in der Praxis bewährt.

Die Bundesregierung war stets der Auffassung, daß bei den weiteren Änderungen der Strafprozeßordnung im Zuge der Gesamtreform zusätzliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um eine noch stärkere Konzentration von Strafverfahren zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit allen Landesjustizverwaltungen hat im Frühjahr 1975 eine unter dem Vorsitz des Bundesministers der Justiz stehende Arbeitsgruppe damit begonnen, insbesondere die Problematik der Großverfahren zu untersuchen und Vorschläge zu erarbeiten, wie diese Schwierigkeiten besser bewältigt werden können. Nachdem diese Arbeitsgruppe Ende 1975 ihre Beratungen beendet hatte, ist vom Bundesminister der Justiz der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Strafverfahrens fertiggestellt worden. Dieser Entwurf, zu dem die Vorarbeiten bereits vor längerer Zeit in Angriff genommen sind, berücksichtigt nicht nur die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Beratungen der Arbeitsgruppe, er wird auch darüber hinausgehende, umfassendere Vorschläge enthalten.

Dieser Referentenentwurf wird nicht nur in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, sondern auch von den übrigen Bundesministern, den Landesjustizverwaltungen und den Verbänden erörtert werden müssen. So wird in umfassender Weise die Erfahrung der Praxis berücksichtigt werden können.

Der Entwurf des Bundesrates, der überwiegend die von der Arbeitsgruppe behandelten Gegenstände aufgreift, hat jedoch deren Beratungsergebnisse nicht ausreichend berücksichtigt. Ebenso wenig ist ihm eine umfassende Stellungnahme der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis, der Anwaltschaft und der Verbände vorangegangen; soweit Äußerun-

gen zu einzelnen Vorschlägen vorlagen, konnten sie nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewertet werden. Nicht zuletzt darauf beruht es, daß die Vorschläge des Entwurfs zum überwiegenden Teil noch keine ausgereiften und ausgewogenen Lösungen darstellen. Auch soweit die vorgeschlagenen Lösungen in der Sache geeignet erscheinen, bestehen im einzelnen gegen die vorgeschlagenen Fassungen erhebliche Bedenken.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 29 StPO)

Das Ablehnungsrecht steht in Zusammenhang mit dem zum Wesen der Rechtspflege gehörenden Grundsatz der Unparteilichkeit der Gerichte und wird durch den verfassungsrechtlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Abs. 1 GG) gewährleistet (BVerfGE 21, 146). Diese verfassungsrechtlichen Garantien gebieten es, bei einer Regelung, die das Ablehnungsrecht berührt, strenge Maßstäbe anzulegen. Der Vorschlag des Bundesrates wird diesen Maßstäben nicht gerecht.

Die vorgeschlagene Fassung ermöglicht es, nach der Anbringung eines Ablehnungsgesuches die Hauptverhandlung bis zum Ende des nächsten Verhandlungstages auch dann fortzusetzen, wenn durch eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch keine Verfahrensverzögerung eintreten würde. Das ist weder erforderlich, noch mit den Grundsätzen des Ablehnungsrechts vereinbar. Bedenklich erscheint es ferner, daß die nach der Anbringung des Ablehnungsgesuches vom Gericht getroffenen Zwischenentscheidungen auch dann wirksam bleiben, wenn das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird. Schließlich ist nicht sichergestellt, daß die Ergebnisse der Hauptverhandlung, die nach der Ablehnung noch unter Mitwirkung des befangenen Richters zustande gekommen sind, sich auf die Entscheidung des Gerichts nicht auswirken können.

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 und 5

(§§ 154, 154 a, 172 StPO)

Dem mit den Vorschlägen verfolgten Ziel, durch eine sinnvolle Begrenzung des Prozeßstoffs die Durchführung strafrechtlicher Verfahren zu beschleunigen und damit die Geltungskraft des Strafrechts zu stärken, stimmt die Bundesregierung zu. Gegen die Ausgestaltung der Regelung im einzelnen bestehen jedoch erhebliche Bedenken.

Diese richten sich in erster Linie dagegen, daß in den neu einzufügenden Absätzen 2 der §§ 154 und 154 a StPO zu einseitig auf den Verzögerungsgedanken abgestellt wird und damit in der Verfahrens-

wirklichkeit Sondervorschriften für Großverfahren geschaffen werden. Eine Verwirklichung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung würde zwangsläufig zu Ungleichheiten führen. Der Täter, der seine Straftaten kompliziert genug anlegt, würde gegenüber einem Täter, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen oder dessen Verfahren nicht verbunden sind, dadurch begünstigt, daß das Verfahren u. U. wegen schwerer und schwerster Straftaten eingestellt werden könnte, wenn deren Aufklärung die weitere Durchführung des Verfahrens verzögern würde. Damit könnte vor allem der Mehrfachtäter im Bereich der Wirtschaftskriminalität privilegiert werden. Da die Gefahr der ungleichen Behandlung von Straftätern in den Vorschriften selbst begründet liegt, kann ihr auch nicht durch ein Rekurren auf ein (entgegenstehendes) überwiegendes öffentliches Interesse ausreichend entgegengewirkt werden.

Bedenken bestehen ferner insbesondere gegen die Ausgestaltung von § 154 a Abs. 2 StPO. Eine Beschränkung der Verfolgung soll hiernach dann möglich sein, wenn die einzelnen abtrennbaren Teile der Tat oder die einzelnen Gesetzesverletzungen für die zu erwartende Strafe nicht von „wesentlicher Bedeutung“ sind. Damit wird neben den in § 154 Abs. 1 und § 154 a Abs. 1 sowie in § 154 Abs. 2 gebrauchten Abwägungsklauseln ohne erkennbare Notwendigkeit ein neuer Begriff eingeführt, der eine Wertung erforderlich macht, für die konkrete Maßstäbe fehlen. Es erscheint jedenfalls unververtretbar, den Begriff der „wesentlichen Bedeutung“ in der Weise zu erläutern, wie es im Entwurf geschieht. Es kann nicht als „unwesentlich“ bezeichnet werden, wenn ohne Beschränkung der Verfolgung eine doppelt hohe Strafe zu erwarten wäre.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 160 StPO)

Das Anliegen des Bundesrates ist es, die Durchführung insbesondere von Großverfahren zu beschleunigen. Mit dieser Zielrichtung stimmt die Bundesregierung überein. Die Einführung eines Beschleunigungsgebotes in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form erscheint jedoch nicht geeignet, eine raschere Durchführung von Strafverfahren zu bewirken.

Dem Vorschlag des Bundesrates liegt der Gedanke zugrunde, den Staatsanwalt zu verpflichten, durch eine erschöpfende Anwendung der eine Beschränkung des Prozeßstoffes ermöglichenden Vorschriften der Strafprozeßordnung das Verfahren zu beschleunigen. Die geltenden Regelungen über die Einstellung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren enthalten aber bereits die Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, von den ihr gegebenen Möglichkeiten einen den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Gebrauch zu machen. Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren geben darüber hinaus dem Staatsanwalt zu den gesetzlichen Einstellungsgründen ins einzelne gehende Anweisungen. Eines zusätzlichen gesetzlichen Hinweises bedarf es nicht.

Es begegnet darüber hinaus Bedenken, die Beschleunigung von Strafverfahren allein mit dem Gedanken der Beschränkung des Prozeßstoffes zu verknüpfen. Diese ist nur eine der Möglichkeiten zur Beschleunigung. Eine Ergänzung des § 160 in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Sinne könnte deshalb die Beschränkung des Prozeßstoffes gegenüber anderen Beschleunigungsmaßnahmen in einer Weise hervorheben, die zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 220 StPO)

Der Vorschlag ist kein geeignetes Mittel, um einem Mißbrauch des unmittelbaren Ladungsrechts der Prozeßbeteiligten zu begegnen.

In der Praxis ist auch ein Bedürfnis für die vorgeschlagenen Änderungen, durch die der Beweiserhebungsanspruch des Angeklagten in rechtsstaatlich bedenklicher Weise verkürzt würde, nicht hervorgetreten. Auch in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates wird ein solches Bedürfnis nicht dargestellt.

Macht der Angeklagte von seinem Recht zur unmittelbaren Ladung Gebrauch, so ist er — auch nach den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen — nicht verpflichtet, der geladenen Person oder dem Gericht das Beweisthema anzugeben. Der Vorschlag überläßt es dem meist rechtsunerfahrenen Zeugen, sich auf ein Recht zu berufen, das er in der Regel nicht kennt. Kennt er es ausnahmsweise, so kann er nicht beurteilen, ob er mit Aussicht auf Erfolg einen Entbindungsantrag stellen kann. Ebensowenig kann das Gericht in diesem Zeitpunkt zuverlässig beurteilen, ob die Möglichkeit bestehen wird, nach dem geänderten § 245 StPO den Beweisantrag auf Vernehmung des Geladenen abzulehnen.

Wenn ausnahmsweise eine Beurteilung der Beweiserheblichkeit möglich ist, bleibt die Vorschrift dem Bedenken ausgesetzt, daß hier das Gericht in einer für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Besetzung eine Entscheidung vorwegnehmen kann, die nach dem Gesetz in der Hauptverhandlung, also in der Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern, zu treffen ist. Die vom Entwurf vorgesehene Lösung, die von der Erscheinungspflicht entbundene Beweisperson als erschienen zu fingieren, ist nur ein scheinbarer Ausweg. Diese fingierte Präsenz ermöglicht die sofortige Vernehmung nicht. Vielmehr wird in der Regel eine Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich werden. Damit würde die angestrebte Beschleunigung des Verfahrens nicht erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 7, 16

(§§ 221 a bis 221 f, 338 bis 340 StPO)

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Zahl der Urteilsaufhebungen wegen vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts verringert werden sollte. Der Bundesminister der Justiz hat für die Erörterung dieses Fragenkreises in der Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“ umfangreiche rechts-

tatsächliche Untersuchungen vorgelegt. Sie legen eine andere Lösung nahe, die der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz im einzelnen vorschlagen wird.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates bestehen rechtsstaatliche, praktische und rechtstechnische Bedenken. Seine entscheidende Abweichung vom geltenden Recht liegt darin, daß dem verteidigten Angeklagten zugemutet wird, vor Beginn der Hauptverhandlung die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts zu überprüfen und, falls er einen Fehler zu erkennen glaubt, die Besetzung sofort zu rügen. Die Verantwortung dafür, daß das Gericht richtig besetzt ist und damit die gesetzlichen Richter im Sinne des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG mitwirken, tragen aber in erster Linie das Gericht sowie die für die Regelung der Besetzung zuständigen gerichtlichen Selbstverwaltungskörperschaften und Justizverwaltungsorgane. Durch die vorgeschlagene Regelung würde in bedenklicher Weise diese Verantwortung auf die übrigen Prozeßbeteiligten verlagert werden, und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem insbesondere der Angeklagte und sein Verteidiger durch die erforderliche Vorbereitung der Hauptverhandlung zeitlich stark in Anspruch genommen werden. Es steht aus diesem Grunde zu befürchten, daß gerade bei kooperationsbereiten Verteidigern und Angeklagten berechtigte Einwände gegen die ordnungsmäßige Besetzung des Gerichts unterbleiben und daß infolgedessen Besetzungsfehler nicht aufgedeckt, sondern lediglich verdeckt werden. Damit würde der verfassungsrechtlich gesicherte Anspruch auf den gesetzlichen Richter empfindlich beeinträchtigt werden können.

Überdies kann das vorgeschlagene Überprüfungsverfahren Handhaben zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung geben und zu Mehrarbeit führen. Während bei der Geltendmachung der Besetzungsrüge im Revisionsverfahren diese vom Revisionsgericht nur dann behandelt zu werden braucht, wenn nicht sonstige Revisionsgründe, insbesondere solche materiell-rechtlicher Art, durchgreifen, hat die vorgezogene Überprüfung durch das Oberlandesgericht zur Folge, daß in jedem Fall des Einwandes möglicherweise schwierige und zeitraubende Entscheidungen erforderlich sind, ohne daß feststeht, daß es für den Bestand der Entscheidung hierauf ankommt. Während nach der geltenden Rechtslage der Beschuldigte die Besetzungsrüge nur erheben wird, wenn er sich durch das Ergebnis des erstinstanzlichen Verfahrens beschwert fühlt, steht zu befürchten, daß er vorsorglich zur Wahrung seiner Rechte in vermehrtem Umfang von einem Überprüfungsantrag Gebrauch machen wird.

Die Vorschläge des Entwurfs lassen die Möglichkeit unberührt, wegen der Verletzung des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG Verfassungsbeschwerde zu erheben. Da sich die Verfassungsbeschwerde nunmehr gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 221 c StPO in der Fassung des Entwurfs richten muß und hierfür die Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 BVerfGG einzuhalten ist, müßte das Bundesverfassungsgericht bereits angerufen werden, bevor eine Entscheidung in der Sache selbst ergangen ist. Dies

könnte zu einer vermehrten Anrufung des Bundesverfassungsgerichts führen.

Der Vorschlag des Entwurfs setzt voraus, daß den Prozeßbeteiligten die Besetzung des erkennenden Gerichts sowie alle nachträglichen Änderungen, die besonders bei ehrenamtlichen Richtern nicht selten eintreten, mitgeteilt werden. Der Versuch, den durch die vorgeschriebenen Mitteilungen entstehenden Verwaltungsaufwand und die für das erstinstanzliche Verfahren drohende Verfahrensverzögerung dadurch zu beschränken, daß die neue Regelung nur für Hauptverhandlungen vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug mit einer voraussichtlichen Dauer von mehr als drei Hauptverhandlungstagen gelten soll, ist schon deshalb problematisch, weil dadurch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil aller Hauptverhandlungen erfaßt wird. Damit wird der Weg zu einer sachgerechten Lösung für eine allgemeine Einschränkung durchgreifender Besetzungsrügen verstellt.

Nach dem vorgeschlagenen § 221 b Abs. 2 Satz 3 kann das erstinstanzliche Gericht unter bestimmten Voraussetzungen, die ihm einen weiten Beurteilungsspielraum ermöglichen, von der Vorlage an das Oberlandesgericht absehen, um einer Prozeßverzögerung vorzubeugen. Es kann ferner (§ 221 b Abs. 2 Satz 1 und § 221 e in der Fassung des Entwurfs) ungeachtet einer solchen Vorlage die Hauptverhandlung durchführen und mit einem Urteil abschließen und damit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Besetzungsfrage zuvorkommen (§ 221 c Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs). Es erscheint unvertretbar, daß auf diese Weise das Gericht, dessen Besetzung beanstandet wird, selbst bestimmen kann, ob sie vorweg durch das Oberlandesgericht oder erst im Zusammenhang mit der Revision durch den Bundesgerichtshof überprüft werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 231 StPO)

Dem mit dem Vorschlag verfolgten Ziel stimmt die Bundesregierung zu; sie hat jedoch gegen die Regelung im einzelnen Bedenken. Im Gegensatz zum geltenden Recht, nach dem mit Hilfe einer durch Gerichtsbeschluß anzuordnenden Verfahrenstrennung gegen einen Mitangeklagten und einen späteren Verbindungsbeschluß der gleiche Erfolg erreicht werden kann, führt der Vorschlag des Entwurfs dazu, daß lediglich die Anwesenheitspflicht des Angeklagten entfällt. Bei notwendiger Verteidigung bleibt dagegen auch in diesem Falle der Verteidiger zur Anwesenheit verpflichtet, obwohl gerade für ihn kein geringeres Bedürfnis besteht, sich während eines seinen Mandanten nicht betreffenden Verhandlungsteils entfernen zu dürfen. Diese Einschränkung gegenüber den Möglichkeiten des geltenden Rechts ist mit den Zielen des Entwurfs unvereinbar, den Verfahrensablauf zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Fassung macht ferner nicht hinreichend deutlich, ob zu einer Befreiung des Angeklagten von der Anwesenheitspflicht ein Gerichtsbeschluß erforderlich ist und wie weit eine einmal ausgesprochene Befreiung das Gericht bindet.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 238 StPO)

Die Bundesregierung kann ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Änderung nicht erkennen; sie erscheint angesichts der eindeutigen Rechtslage überflüssig. Schon nach geltendem Recht besitzt der Vorsitzende die Sachleitungsbefugnis; diese umfaßt auch das Recht, bei beharrlichem Mißbrauch des Rede-rechts das Wort zu entziehen (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, 22. Aufl., § 238 Anm. 2 a; Kleinknecht, StPO, 32. Aufl., § 238 Anm. 7 A; RGSt 30, 218; BGHSt 3, 368). Es erscheint bedenklich, ohne zwin-genden Grund einzelne aus der Sachleitungsbefug-nis des Vorsitzenden fließende Rechte, wie es hier geschieht, gesetzlich zu regeln, weil dies in der praktischen Anwendung zu ungewollten Umkehr-schlüssen führen könnte.

Die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen sind darüber hinaus unklar gefaßt, wenig praktika-bel und werfen Auslegungsschwierigkeiten auf. Außerdem erfordern sie den kaum jemals einwand-frei möglichen Nachweis subjektiver Voraussetzun-gen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 241 StPO)

Die vorgeschlagene Bestimmung, die eine Entzie-hung des Fragerrechts ermöglicht, berührt ein ele-mentares Recht der Verfahrensbeteiligten; ein Ein-griff in dieses Recht kann daher nur unter ganz en-gen Voraussetzungen zulässig sein. Diesem Erfor-dernis wird die vorgeschlagene Regelung nicht ge-recht, da ihre Voraussetzungen zu unscharf und die Wirkungen zu weitgehend sind. Der Wortlaut er-möglicht es überdies, das Fragerrecht für das ge-samte Verfahren zu entziehen.

Allerdings können nach dem geltenden § 241 StPO nur einzelne ungeeignete oder nicht zur Sache ge-hörende Fragen zurückgewiesen werden; der Fra-gende kann grundsätzlich nicht gehindert werden, sein Fragerrecht durch eine Häufung unzulässiger Fragen zu mißbrauchen. Auf Vorschlag der Vertre-ter des Bundesministers der Justiz hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform“ sich für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen, die unter engen Voraussetzungen das Gericht ermäch-tigt, das Recht zur Stellung von weiteren Fragen gegenüber einzelnen Beweispersonen zu entziehen. Eine solche Lösung wird der Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Straf-verfahrens des Bundesministers der Justiz aufgrei-fen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 245 StPO)

Der Inhalt des Vorschlags geht im wesentlichen auf Anregungen zurück, die die Bund-Länder-Arbeits-gruppe auf Grund von Vorarbeiten des Bundesmini-sters der Justiz entwickelt hat.

Gegen den Wortlaut des Vorschlags des Bundes-rates bestehen insbesondere insoweit Bedenken, als von der Verwendung präsenter Beweismittel auch dann soll abgesehen werden können, wenn die zu

beweisende Tatsache für die Entscheidung „offen-sichtlich ohne Bedeutung“ ist. Die Bedeutungslosig-keit kann nicht gänzlich ohne Würdigung des bis-herigen Beweisergebnisses beurteilt werden. Insbe-sondere dem Angeklagten würde bei diesem Ableh-nungsgrund die Möglichkeit genommen, mit Hilfe präsenter Beweismittel die Auffassung des Gerichts von der Überzeugungskraft von Indiztatsachen zu erschüttern. Diese Schwierigkeiten werden nicht dadurch ausgeräumt, daß das Wort „offensichtlich“ eingefügt wird, um die Reichweite dieses Ableh-nungsgrundes zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 249 StPO)

Der vorgeschlagenen Regelung wird im Grundsatz zugestimmt. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen die nähere Ausgestaltung der Vorschrift. So bleibt offen, auf welche Weise und zu welchem Zeit-punkt die ehrenamtlichen Richter vom Inhalt der Urkunden bzw. der als Beweismittel dienenden Schriftstücke Kenntnis nehmen dürfen. Auch die Kenntnisnahme durch den Angeklagten ist nicht ge-regelt.

Mit Rücksicht auf diese schwerwiegenden Mängel der vorgeschlagenen Regelung behält sich die Bun-desregierung vor, zu diesem Problem differenzier-te Lösungsvorschläge vorzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 257 StPO)

Die Bundesregierung hält die mit dem Vorschlag bezweckte weitere Einschränkung des Erklärungs-rechts nach § 257 StPO nicht für sachgerecht.

§ 257 ist erst durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens-rechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) in einer Form neu gefaßt worden, durch die Mißbräuche verhindert werden können und die dem Erklärungsrecht klare Grenzen setzt. Bei Über-schreitung dieser Grenzen ist der Vorsitzende im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis berechtigt, das Wort zu entziehen.

Daß diese neugefaßte Vorschrift sich in der Praxis nicht bewährt und das angestrebte Ziel einer Ver-hinderung mißbräuchlicher Ausnutzung des Erklä-rungsrechts nicht erreicht hat, ist weder in der Be-gründung zum Vorschlag des Bundesrates darge-legt noch ersichtlich.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 267 StPO)

Gegen diesen Vorschlag erhebt die Bundesregierung keine Bedenken.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 324 StPO)

Gegen diesen Vorschlag erhebt die Bundesregierung keine grundsätzlichen Bedenken. Die vorgeschlagene neue Fassung des § 324 Abs. 1 sieht jedoch eine Verlesung der Gründe des angefochtenen Urteils überhaupt nicht mehr vor. Aus dieser Fassung könn-te der Schluß gezogen werden, daß eine solche Ver-

lesung unzulässig ist, obwohl sie im Einzelfall sachlich geboten sein kann. Es erscheint erforderlich klarzustellen, daß die vertretbare Einschränkung der Verlesungspflicht kein Verlesungsverbot bedeutet.

Zu Artikel 2 (§ 49 GVG)

Die Bundesregierung hält es mit dem Vorschlag des Entwurfs für richtig, Schwierigkeiten und Probleme bei der Schöffenbesetzung auszuräumen. Der Vor-

schlag des Entwurfs betrifft indessen nur ein Einzelproblem aus diesem Bereich. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Schöffenbesetzung demgegenüber durchweg vereinfacht und für die Praxis überschaubarer gemacht werden. Eine Regelung über den maßgeblichen Zeitpunkt bei der Zuziehung der Hilfsschöffen müßte dann in diesen größeren Zusammenhang eingepaßt werden. Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz für ein Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Strafverfahrens enthält entsprechende Vorschläge.